

DAS NEUE NAMENSRECHT

> DAS NEUE NAMENSRECHT

Am 1. Januar 2013 tritt in der Schweiz das neue Namensrecht in Kraft. Es wurde am 30. September 2011 nach einer Änderung des Zivilgesetzbuches vom Parlament angenommen. Diese Änderung setzt dem jahrzehntelangen Streit um eine diskriminierungsfreie Regelung des Namensrechts ein Ende. Von nun an hat eine Heirat prinzipiell keinen Einfluss mehr auf den Namen und das Bürgerrecht (Heimatrecht) der Eheleute.

> EHEGATTENNAME

In Zukunft wird jeder Ehegatte bei der Heirat von Amts wegen sowohl seinen Namen als auch sein Bürgerrecht behalten. Das Gleiche gilt für gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft eintragen lassen wollen.

Die künftigen Eheleute (oder die Lebenspartner einer eingetragenen Partnerschaft) können jedoch einen Antrag stellen, als Familiennamen den Ledignamen des Partners bzw. der Partnerin anzunehmen. Man spricht auch nicht mehr von "Mädchenname" sondern von "Ledigname", sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen. Der bisher oft gebräuchliche Doppelname wird in Zukunft dagegen nicht mehr möglich sein.

Im Falle einer Scheidung behält der Ehegatte, der seinen Namen bei der Heirat geändert hat, den Namen, den er bzw. sie angenommen hat. Er bzw. sie kann jedoch jederzeit auf dem Zivilstandsamt erklären, dass er/sie wieder den Ledignamen tragen will; jedoch können sie nicht wieder den Namen annehmen, den sie während einer vorherigen Ehe getragen haben.

Bei einer erneuten Eheschliessung haben die Eheleute die gleichen Möglichkeiten: Jeder der beiden behält seinen Namen oder beide nehmen den gleichen Namen an, egal ob den der Ehefrau oder den des Ehemannes. Wenn dagegen einer der beiden Ehegatten während einer früheren Ehe auf seinen Ledignamen verzichtet hat, d.h. wenn er bzw. sie den Namen des Ehepartners/der Ehepartnerin angenommen hat, kann dieser nicht vom neuen Ehepartner angenommen werden.

Stirbt der Ehegatte so behält der Überlebende - egal ob Mann oder Frau - von Amts wegen den während der Ehe angenommenen Namen. Er oder sie kann jedoch auf Antrag wieder den Ledignamen annehmen. Diese Regel gilt auch für alle Männer und Frauen, die ihren Ehepartner vor dem 1. Januar 2013 verloren haben.

> NAME DER KINDER

Wenn jeder der beiden Ehepartner seinen Namen behält, müssen sie bei der Heirat entscheiden, welchen der beiden Nachnamen die Kinder tragen werden. Alle Kinder aus derselben Familie müssen den gleichen Namen tragen. Die Eltern haben bis ein Jahr nach der Geburt des ersten Kindes Zeit, ihre Entscheidung bezüglich des Namens des Kindes zu revidieren, müssen dazu aber einen gemeinsamen Antrag stellen.

Wenn die Ehepartner sich für einen gemeinsamen Namen entschieden haben, werden auch die Kinder diesen Namen tragen.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so tragen die Kinder den Ledignamen der Mutter. Wird die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt, können die Eltern sich auch für den Ledignamen des Vaters als Familiennamen für das Kind entscheiden.

> BÜRGERRECHT

Die Gleichheit wirkt sich auch auf das Bürgerrecht aus: Jeder der beiden Ehepartner behält bei der Heirat sein Bürgerrecht, d.h. sein Heimatrecht. Die Kinder erhalten das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen sie tragen.

> ÜBERGANGSREGELUNG

Das Übergangsrecht sieht vor, dass der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, jederzeit auf dem Zivilstandsamt erklären kann, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will. Dies gilt insbesondere für Frauen, die den Namen ihres Mannes angenommen haben und für solche, die sich bei ihrer Heirat zwischen 1988 und 2012 für einen Doppelnamen entschieden haben, d.h. für ihren Namen gefolgt von dem des Ehemannes. Die Kosten belaufen sich auf 75 Franken.

Weitere Informationen unter: <http://www.ejpd.admin.ch>



.....

Eine Informationssitzung (auf Französisch) über das neue Namensrecht findet am 17. Januar im Konferenzsaal der Kantonalbank in Sitten statt. Frau Beatrice Pilloud, Rechtsanwältin in Sitten, beantwortet von 12.15 bis 13.45 Uhr Ihre Fragen. Auskünfte und Anmeldungen beim Sekretariat für Gleichstellung und Familie, 027/ 606 21 20 oder SEF-SGF@admin.vs.ch